Planzeichnung

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

die Zweckbestimmung wird von Kurheim zu Kloster geändert

Flächen für den überörtlichen Verkehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen



Flächen für Wald

Flächen für die Landwirtschaft und Wald



(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)



Flächen für die Landwirtschaft

Sonstige Planzeichen



Lage der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind



Änderungsbereich entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12

"Klosterneubau Treppeln"

Verfahrensvermerke

Die Gemeindevertretung hat in Ihrer Sitzung am 09.05.2019 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuzelle, OT Treppeln gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB partiell zu ändern (1. Änderung).

Neuzelle,	(Siegel)	Unterschrift	
Der Entwurf in der Fassung vom	lag in der Zeit vom	bis zum	im Bauamt des Amte

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis bekannt gemacht worden, dass während der Auslegungsfrist von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift zur Planung vorgebracht werden kön-

Die von der Planung betroffenen Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom um Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf in der Fassung vom gebeten.

Neuzelle, Unterschrift

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuzelle hat die Anregungen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum 1. Änderungsentwurf am über diesen befunden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die 1. partielle Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuzelle OT Treppeln in der Fassung vom wurde am von der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuzelle festgestellt. Die Begründung wurde gebilligt.

(Siegel) Neuzelle, Unterschrift

Unterschrift . Die Bestätigung der Erfüllung der Maßgaben/Auflagen erfolgte durh die höhere Verwaltungsbehörde mit Schrei-(Siegel) Neuzelle, Unterschrift . Die partielle Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuzelle OT Treppeln entspricht dem Beitrittsbeschluss der Gemeindevertretung zur Genehmigung vom und wird hiermit ausgefertigt. Neuzelle, (Siegel) Unterschrift .

Die Erteilung der Genehmigung zur 1. partiellen Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der die 1. partielle Änderung des Flächennutzungsplans auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vombis ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die 4. partielle Änderung des Flächennutzungsplans ist am rechtswirksam geworden.

(Siegel) Neuzelle,

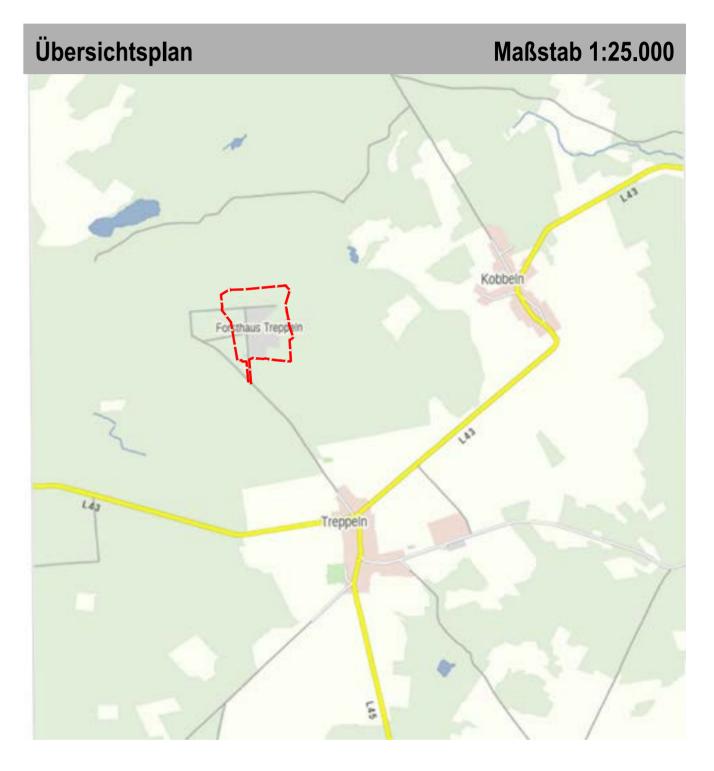
Unterschrift.

Ziele und Zwecke der Planung

Das städtebauliche Erfordernis zur Änderung des Flächennutzungsplans besteht darin, die neu zu entwickelnde Klosteranlage rechtlich zu sichern. Damit kann eine Neuwidmung der Fläche zum Kloster der Gemeinde Neuzelle positiv zu einer Klostergemeinde beitragen und ein weiter Tourismusstandort gestärkt werden.

Entsprechend dem städtebaulichen Erfordernis, wird im Änderungsbereich eine Fläche für eine Klosteranlage dargestellt. Gemäß der städtebaulichen Entwicklung soll das im Änderungsbereich befindliche Sondergebiet erweitert und von einem SO Kurheim zu einem SO Kloster umgewidmet werden. Zum Schutz der Natur und Aufrechterhaltung ihrer Funktionen, wird das im Änderungsbereich befindliche Waldgebiet im Flächennutzungsplan gesichert.

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt 17,75 ha. Die gesamte Fläche ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan von Neuzelle, OT Treppeln als Sondergebietsfläche sowie als Waldfläche dargestellt.



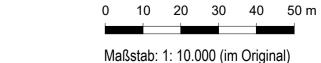
1. Flächennutzungsplanänderung Neuzelle OT Treppeln Gemeinde Neuzelle

Flächennutzungsplan Treppeln Stand 10/92

Entwurf

TOPOS

STADTFORSCHUNG



Datum: 29.01.2024



